
S 168 AS 20147/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Der Nachweis einer überwiegend betrieblichen Nutzung eines privaten Kfz i.S.d. § 3 Abs. 7 S. 3 Alg II-V kann in Anlehnung an die steuerrechtliche Praxis durch ein Fahrtenbuch oder in anderer geeigneter Form erfolgen. Wird ein Fahrtenbuch vorgelegt, muss dieses zeitnah und in geschlossener Form unter Angabe von Datum und Fahrtziel sowie der jeweils aufgesuchten Kunden/Geschäftspartner bzw. des konkreten Gegenstands der dienstlichen Verrichtung geführt werden. Außerdem muss es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.</p> <p>Nicht allein ausreichend für den Nachweis einer überwiegend betrieblichen Nutzung ist das Innehaben einer Reisegewerbekarte.</p> <p>Der Beitrag zu einer Gewerbehaftpflichtversicherung ist bei einem selbstständig Tätigen als Absetzungsbetrag und nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.</p>
Normenkette	<p>SGB II § 11 Abs 1 Satz 1</p> <p>SGB II § 11b Abs 1 Nr 5</p> <p>SGB II § 11b Abs 2 Satz 2</p>

Alg II-V § 3 Abs 2

Alg II-V § 3 Abs 7

1. Instanz

Aktenzeichen S 168 AS 20147/13
Datum 20.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 AS 401/18
Datum 24.08.2022

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung der Klägerin werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Januar 2018 sowie die Bescheide des Beklagten vom 24. April 2013 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23. Juli 2013 geändert. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wie folgt endgültig zu gewähren:

Ä

Ä

für den Monat	für den Regelbedarf	für die Kosten der Unterkunft und Heizung
08/2012	218,55 €	202,92 €
09/2012	218,55 €	202,92 €
10/2012	218,55 €	202,92 €
11/2012	217,90 €	170,39 €
12/2012	218,55 €	202,92 €

Ä

Die von ihm geltend gemachten Erstattungsforderungen werden auf folgende Beträge reduziert:

Ä

für den Monat	Ä
08/2012	35,66 €
09/2012	32,19 €
10/2012	35,66 €
11/2012	35,81 €
12/2012	35,66 €

insgesamt auf

178,45

Â

Â

Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist die Festsetzung endgÃ¼ltiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 sowie die hieraus resultierende Erstattung von Leistungen.

Â

Die im MÃ¤rz 1974 geborene KlÃ¤gerin bewohnte im streitigen Zeitraum gemeinsam mit ihrem im Februar 1992 geborenen Sohn die unter der im Rubrum bezeichneten Adresse gelegene rund 54 qm groÃe, zentral mit Gas beheizte Wohnung, fÃ¼r welche eine monatliche NutzungsgebÃ¼hr i.H.v. 291,68 â¬ zuzÃ¼glich Umlagevorauszahlungen i.H.v. 114,16 â¬ (insgesamt 405,84 â¬) fÃ¤llig war. Laut der Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 6. August 2012 fÃ¼r das Jahr 2011 entstand der KlÃ¤gerin hieraus eine Gutschrift i.H.v. 65,06 â¬.

Â

Sie betrieb ab Dezember 2010 einen Textileinzelhandel. Diesen betrieb sie zunÃ¤chst bzw. zeitweise als Reisegewerbe auf MÃ¤rkten. Zum 1. Dezember 2011 mietete sie ein in der EstraÃe ,Ã B gelegenes 75 mÃ² groÃes LadengeschÃ¤ft als Gewerberaum zum Betrieb eines EinzelhandelswarengeschÃ¤fts fÃ¼r Bekleidung, Heimtextilien und Geschenkartikel an. Der Mietzins belief sich auf 490,00 â¬ bruttokalt monatlich (400,00 â¬ nettokalt zuzÃ¼glich Vorauszahlung fÃ¼r Betriebskosten i.H.v. 90,00 â¬; unbefristeter Mietvertrag vom 17. November 2011). Die monatliche Abschlagszahlung fÃ¼r Heizung (Gas) belief sich ab Mai 2012 auf 65,00 â¬. Das MietverhÃ¤ltnis endete, nachdem es im Mai 2012 zu einem

Wasserschaden gekommen war, Ende November 2012 (Äbergabeprotokoll vom 16. November 2012).

Ä

Zu ihrem am 21. August 2012 bei dem Beklagten eingegangenen Weiterbewilligungsantrag (WBA) reichte sie eine vorläufige Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (EKS) vom 10. Oktober 2012 ein, aus welcher sich voraussichtliche Betriebseinnahmen für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2012 i.H.v. 11.900,00 € sowie voraussichtliche Betriebsausgaben für diesen Zeitraum i.H.v. 11.776,85 € ergaben.

Ä

Mit Bescheid vom 13. November 2012 bewilligte der Beklagte u.a. der Klägerin für die Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember 2012 vorläufig Leistungen und zwar für die Monate August bis Oktober sowie Dezember 2012 i.H.v. monatlich insgesamt 437,19 € und für den Monat November 2012 i.H.v. insgesamt 402,56 €. Im Rahmen der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit hatte der Beklagte die als Betriebsausgaben von der Klägerin in der EKS angegebenen Telefonkosten (B 11) nur zu 50 % und die sonstigen Kosten (B 14 f) sowie die Benzinkosten (B 14 g) gar nicht berücksichtigt. Der Bescheid enthielt ferner den Hinweis, dass im November 2012 das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung 2011 i.H.v. 65,06 € berücksichtigt worden sei. Mit Änderungsbescheid vom 14. Dezember 2012 bewilligte der Beklagte der Klägerin nach Wegfall des Kindergeldanspruchs des Sohnes nunmehr vorläufige Leistungen für die Monate August bis Oktober sowie Dezember 2012 i.H.v. monatlich insgesamt 457,13 € sowie für November 2012 i.H.v. insgesamt 424,10 €. Die für die Klägerin bestimmten Leistungen wurden wie schon in den vorherigen Leistungszeiträumen auf das Konto der Mutter R I bei der A B mit der Nummer Ä (BLZ) gezahlt, da die Klägerin selbst nach eigenen Angaben im Gefolge einer Kontenpfändung über kein eigenes Konto mehr verfügte.

Ä

Am 17. Januar 2013 reichte die Klägerin die endgültige EKS vom 13. Januar 2013 bei dem Beklagten ein. Aus dieser ergaben sich Betriebseinnahmen (nur August bis November 2012) i.H.v. insgesamt 18.475,30 € sowie Betriebsausgaben für Juli bis Dezember 2012 i.H.v. insgesamt 18.204,43 € bzw. 17.092,92 € für August bis Dezember 2012. Dabei hatte die Klägerin unter anderem Raumkosten (B 3 nur August bis Oktober 2012; einschließlich Nebenkosten und Energiekosten) i.H.v. insgesamt 6.802,07 €, Kosten für die Versicherung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (nur Juli 2012; B 5.1 b) i.H.v. 309,74 €, Kosten für die Reparaturen desselben (B 5.1 c) i.H.v. 805,10 €, sonstige Betriebsausgaben-Baumarkt (B14 e) i.H.v. 179,53 €, Tanken (B 14 f) i.H.v. 847,44 € und Sonstiges (B 14 g) i.H.v. 476,57 € angegeben.

Â

Ferner reichte sie verschiedene Rechnungen / Quittungen zu den angegebenen Ausgaben sowie einen (unbefristeten) Mietvertrag Ã¼ber die Anmietung einer 259 m² groÃen GewerbeflÃche fÃ¼r den Verkauf von Bekleidung, HaushaltswÃsche, Deko-Artikeln und Haushaltswaren in der L Str. ,Â B ab dem 1. September 2012 ein. Die monatliche Gewerbemiete belief sich auf insgesamt 2.003,37 â¬ (1.036,00 â¬ nettokalt zzgl. Vorauszahlungen fÃ¼r Betriebskosten i.H.v. 323,75 â¬ sowie fÃ¼r Heizung und Warmwasser i.H.v. 323,75 â¬ zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 319,87 â¬). Die Miete wurde in bar gezahlt, die Kautions i.H.v. 3.108,00 â¬ ebenfalls (Quittung vom 8. August 2012). Nach Angaben der KlÃgerin und ihrer Mutter hatte die Mutter die Kautions darlehnsweise vorgestreckt. Das MietverhÃltnis endete am 4. Dezember 2012 (RÃ¼cknahmeprotokoll vom 04. Dezember 2012).

Â

DarÃ¼ber hinaus legte sie eine ErklÃrung ihrer Mutter vom Oktober 2011 vor, wonach diese ein Kfz der Marke CitroÃn Typ Jumper erworben und bezahlt, dieses aber zur ausschlieÃlichen Nutzung der KlÃgerin fÃ¼r gewerbliche Zwecke Ã¼berlassen habe (Kennzeichen). Die RÃ¼ckzahlung des Kaufpreises erfolge nach finanziellen MÃglichkeiten. Nach den bereits vorliegenden Unterlagen war die Mutter auch Versicherungsnehmerin der Kfz-Haftpflichtversicherung (368,59 â¬ inkl. Fahrzeugteilversicherung fÃ¼r 6 Monate, gezahlt am 3. Juli 2012). Der EKS fÃ¼gte die KlÃgerin eine Kopie eines handschriftlichen Fahrtenbuches bei, aus dem sich tÃglich gefahrene Gesamtrouten ohne Verzeichnis der einzelnen zurÃ¼ckgelegten Strecken ergaben. Auf Verlangen des Beklagten reichte sie im MÃrz 2013 eine Kopie eines ergÃnzten handschriftlichen Fahrtenbuchs ein.

Â

Mit Bescheid vom 24. April 2013 bewilligte der Beklagte unter anderem der KlÃgerin fÃ¼r die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 endgÃ¼ltig Leistungen nach dem SGB II und zwar fÃ¼r die Monate August bis Oktober 2012 und Dezember 2012 i.H.v. monatlich insgesamt 411,63 â¬ (208,71 â¬ Regelbedarf zzgl. Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. 202,92 â¬) sowie fÃ¼r November 2012 i.H.v. insgesamt 378,41 â¬ (208,02 â¬ RB zzgl. 170,39 â¬ BUH).

Â

Mit weiterem Bescheid vom 24. April 2013 forderte der Beklagte von der KlÃgerin nach endgÃ¼ltiger Festsetzung der Leistungen die Erstattung Ã¼berzahlter Leistungen i.H.v. insgesamt 227,69 â¬ (jeweils RB und zwar fÃ¼r August bis Oktober sowie Dezember 2012 i.H.v. 45,50 â¬ monatlich und fÃ¼r November 2012 i.H.v. 45,69 â¬).

Â

Im Rahmen der Berechnung des Leistungsanspruchs berücksichtigte der Beklagte ein monatliches laufendes Einkommen der Klägerin aus Selbständigkeit i.H.v. 486,38 €, von welchem er nach Bereinigung letztlich 309,10 € anrechnete. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei festgestellt worden, dass die Klägerin einen geringeren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts habe. Bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit sei der Beklagte von der vorgelegten abschließenden EKS in folgenden Punkten abgewichen: Telefonkosten 50 %, Tankkosten 50 %, sonstige Kosten, Kfz, Versicherung und Kfz-Reparaturen.

Ä

In ihrem gegen diese Bescheide eingelegten Widerspruch vom 14. Mai 2013 machte die Klägerin geltend, die sonstigen Kosten seien dem Beklagten in Kopie am 11. Februar 2013 nachgewiesen worden. Wie dem Fahrtenbuch zu entnehmen sei, sei sie in dem betreffenden Zeitraum 8.534,4 km gefahren, wobei 7614,4 km betrieblich und 920 km privat veranlasst gewesen seien. Das Fahrzeug sei daher als betriebliches Fahrzeug einzustufen. Somit seien die tatsächlichen Ausgaben für das Kfz abzusetzen. Dies gelte auch für Versicherung und Steuern, sowie für notwendige Reparaturen und den Kraftstoff. Die Belege hierfür lägen dem Beklagten bereits vor. Die Fahrten von zu Hause zur Betriebsstätte seien betriebliche Fahrten, welche bei der Bereinigung des Einkommens berücksichtigungsfähig seien. Diese hätten 2.234 km betragen. Dass sie selbst nicht Halter des Kfz sei, sei irrelevant.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2013 (W) wies der Beklagte den Widerspruch gegen Bescheid über die endgültige Festsetzung von Leistungen vom 24. April 2013 als unbegründet zurück. Der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft der Klägerin habe im Zeitraum August bis Oktober 2012 sowie im Dezember 2012 monatlich insgesamt 1.078,84 € betragen. Im November habe sich der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf 1.013,78 € belaufen. Aufgrund der abschließenden Angaben zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit seien für den gegenständlichen Zeitraum monatliche Betriebseinnahmen i.H.v. 3.695,06 € (18.475,30 € / 5 Monate) und monatliche Betriebsausgaben i.H.v. 3.208,12 € (16.040,61 € / 5 Monate) ermittelt worden. Daraus habe sich ein Gewinn i.H.v. monatlich 486,94 € ergeben. Versehentlich sei lediglich ein Einkommen i.H.v. 486,38 € berücksichtigt worden. Dies wirke sich jedoch allein zugunsten der Klägerin aus. Abweichend von den Angaben zu den Betriebsausgaben seien nur folgende Betriebsausgaben anzuerkennen gewesen: Telefonkosten zu 50 % (private/gewerbliche Nutzung zu gleichen Teilen), mangels Nachweises keine sonstigen Kosten, Tankkosten zu 50 % (Fahrten zur Arbeitsstätte/Ladengeschäft seien keine gewerblichen Fahrten und könnten somit nicht anerkannt werden, zur Vereinfachung seien 50 % der Kosten angesetzt worden), Kfz-Versicherung (Versicherungsnehmerin sei die Mutter, diese sei zur Kostentragung verpflichtet), Kfz-Reparaturen (Halterin sei die Mutter, somit sei diese auch zur Kostentragung der Reparaturen verpflichtet). Nach Bereinigung habe

sich ein anzurechnendes Einkommen i.H.v. 309,10 € ergeben. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2013 (W) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid vom 24. April 2013 als unbegründet zurück.

Ä

Gegen den endgültigen Bewilligungsbescheid vom 24. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2013 (W) hat die Klägerin am 17. August 2013 Klage zu dem Sozialgericht Berlin (SG) erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 100 AS 20147/13 registriert worden ist. Gegen den Erstattungsbescheid vom 24. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2013 (W) hat die Klägerin ebenfalls am 17. August 2013 Klage vor dem SG erhoben, welche unter dem Aktenzeichen S 101 AS 20148/13 registriert worden ist. Das SG hat die Verfahren durch Beschluss vom 1. Oktober 2015 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen S 100 AS 20147/13 fortgeführt.

Ä

Zur Begründung hat die Klägerin u.a. vorgetragen die Nichtberücksichtigung eines Großteils der Betriebsausgaben sei rechtswidrig. Die Kraftfahrzeug- und Fahrtkosten seien als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben abzusetzen. Laut schriftlicher Erklärung der Mutter nutze die Klägerin das Kraftfahrzeug allein und habe sämtliche Lasten zu tragen. Wer Eigentümer des Kfz sei, sei unerheblich. Die für ein überwiegend betrieblich genutztes Kraftfahrzeug geleisteten Aufwendungen seien in tatsächlicher Höhe anzusetzen abzgl. 0,10 € pro Kilometer für private Fahrten. Überwiegend betrieblich genutzt sei ein Kraftfahrzeug dann, wenn es zu mindestens 50 % betrieblich genutzt werde. Das sei hier der Fall. Es sei ferner unrichtig, wenn der Beklagte behaupte, sie habe die sonstigen Kosten aus der EKS nicht belegt. Diese Belege seien alle in Kopie bei den Akten. Im Ergebnis seien von den Betriebsausgaben lediglich 15,00 € häufige Telefonkosten und 95,00 € für den privaten Kfz-Nutzungsanteil nicht berücksichtigungsfähig. Es ergebe sich damit für den gesamten Halbjahreszeitraum ein Gesamtgewinn von 380,78 €. Bei einem hieraus resultierenden Monatseinkommen von 63,79 € bleibe dieses Einkommen unterhalb der Einkommensfreigrenze von 100,00 €. Leistungen seien daher ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren.

Ä

Der Beklagte hat vorgetragen, von den Kfz-Kosten könnten nur zu 50 % der Tankkosten anerkannt werden. Halterin des Kraftfahrzeugs sei die Mutter der Klägerin. Das Kraftfahrzeug könne auch nicht überwiegend als betriebliches Fahrzeug anerkannt werden, denn dann müsste es auch steuerrechtlich sowie versicherungsrechtlich als solches eingestuft worden sein. Nach der Aktenlage handele es sich jedoch um ein rein privates Kfz. Das von der Klägerin vorgelegte Fahrtenbuch entspreche nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Hier wäre jede einzelne Fahrt aufzuführen gewesen, es

seien jedoch lediglich Tagesfahrleistungen angegeben worden. Anhand der aufgefÄ¼hrten KilometerstÄ¼nde ergebe sich eine Gesamtfahrleistung im Zeitraum 1. August 2012 bis 18. Dezember 2012 von 6.680 km. Von diesen 6.680 km seien nach der Auflistung der KlÄ¼gerin bereits 920 km privat gefahren worden. Weitere als geschÄ¼ftliche Fahrten aufgefÄ¼hrte Fahrten dÄ¼rften indes auch den privaten Fahrten zuzuordnen sein. Zumindest die Fahrten zwischen Wohn- und dem jeweiligen Arbeitsort sowie zur Mutter der KlÄ¼gerin dÄ¼rften ebenfalls private Fahrten sein. Eine eindeutige Zuordnung betrieblicher und privater Fahrten werde dadurch, dass nicht die einzelnen Fahrten, sondern nur die Tagesfahrleistung angegeben worden sei, nahezu unmÄ¼glich gemacht. Ein Nachweis Ä¼ber die Ä¼berwiegende betriebliche Nutzung des Kfz sei nicht erbracht worden.

Ä

Das Sozialgericht hat die auf Aufhebung der Bescheide vom 24. April 2013 und Bewilligung von Leistungen fÄ¼r die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2012 ohne Anrechnung von Einkommen gerichtete Klage durch Urteil vom 12. Januar 2018 abgewiesen.

Ä

Die KlÄ¼gerin habe gegen den Beklagten keinen Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II fÄ¼r den streitigen Zeitraum Ä¼ber die bereits mit Bescheid vom 24. April 2013 gewÄ¼hrten Leistungen hinaus. Ausgangspunkt fÄ¼r die Beurteilung sei der Bedarf der KlÄ¼gerin zur Deckung ihres Lebensunterhalts, den der Beklagte im streitigen Zeitraum zutreffend und richtig festgestellt habe. Da zum Zeitpunkt des Antrags der KlÄ¼gerin vom 21. August 2012 und der Entscheidung des Beklagten vom 13. November 2012 die HÄ¼he der EinkÄ¼nfte aus der von der KlÄ¼gerin betriebenen selbststÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit noch nicht festgestanden habe und die HÄ¼he des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II noch nicht abzusehen gewesen sei, habe der Beklagte Leistungen vorlä¼ufig erbringen kÄ¼nnen. Von dieser MÄ¼glichkeit habe er mit der vorlä¼ufigen Bewilligung vom 13. November 2012 Gebrauch gemacht. In diesem Falle sei die Leistung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschlie¼end endgÄ¼ltig festzusetzen. Der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, Ä¼ber die BerÄ¼cksichtigung des Grundfreibetrags i.H.v. 100,00 â¬ monatlich sowie des Freibetrags fÄ¼r ErwerbstÄ¼tige und die bereits anerkannten Kosten fÄ¼r die selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit hinaus noch zusÄ¼tzliche notwendige Ausgaben nach Â§ 3 Abs. 2 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÄ¼cksichtigung von Einkommen und VermÄ¼gen bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) in Abzug zu bringen. FÄ¼r die Autoreparatur (Rechnung vom 3. Juli 2012 i.H.v. 946,88 â¬), die Zahlung der Kraftfahrzeugversicherung (Zahlung am 3. Juli 2012 i.H.v. 368,59 â¬) und des ADAC-Beitrages (Zahlung i.H.v. 79,50 â¬ am 19. Juli 2012) folge dies bereits daraus, dass diese Kosten schon im Juli 2012 angefallen seien und somit bei der Berechnung des Einkommens im streitgegenstÄ¼ndlichen Zeitraum keine Rolle spielten. Ein Anspruch der KlÄ¼gerin auf Leistungen fÄ¼r den Monat Juli 2012 bestehe nicht, da die KlÄ¼gerin den Fortzahlungsantrag unstreitig erst am 21. August 2012 beim Beklagten gestellt habe.

Im Zusammenwirken von [Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II](#) und Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V seien solche Ausgaben keine â€œBetriebsausgabenâ€œ im Sinne des Â§ 3 Alg II-V, die gleichzeitig Absatzbeträge nach [Â§ 11b Abs. 2 SGB II](#) seien. Die Beträge, die sich aus [Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II](#) ergeben, würden erst in einem abschließenden Schritt von dem nach Â§ 3 Abs. 4 Alg II-V monatsweise verteilten Einkommen abgesetzt. Dabei gelte für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bis zu 400,00 â€– gleichermaßen, dass an die Stelle der einzelnen Beträge nach [Â§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3-5 SGB II](#) ein hâ€¶henmâ€¶ssig begrenzter pauschaler Betrag von insgesamt 100,00 â€– trete. Die Fahrtkosten der Klâ€¶gerin seien allenfalls zum Teil als â€œBetriebsausgabenâ€œ von ihren Einkâ€¶nften aus selbständiger Tätigkeit absetzbar, so wie bereits von dem Beklagten vorgenommen. Auch anhand des von der Klâ€¶gerin vorgelegten Fahrtenbuchs habe sich die Kammer nicht von einer â€œberwiegend â€œ d.h. mindestens 50%igen â€œ betrieblichen Nutzung â€œberzeugen kâ€¶nnen. Die regelmâ€¶ssigen Fahrten von der Wohnung zur â€œBetriebsstâ€œtteâ€œ und zurâ€œck seien, obwohl es sich auch um Betriebsausgaben handle, dem â€œprivaten Bereichâ€œ zuzuordnen und gâ€¶lten damit regelmâ€¶ssig als von dem pauschalen Absatzbetrag nach [Â§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II](#) erfasst.

Auch im Hinblick auf die geltend gemachten sonstigen Kosten kâ€¶nne die Kammer keine notwendigen Ausgaben erkennen. Soweit der Beklagte die Erstattung â€œberzahlter Leistungen fordere, sei dies vorliegend nicht zu beanstanden.

Â

Gegen dieses ihr am 19. Februar 2018 zugestellte Urteil richtet sich die am 5. Mâ€¶rz 2018 bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) eingegangene Berufung der Klâ€¶gerin, mit welcher sie ihr erstinstanzliches Begehren fortfâ€¶hrt. Die Kosten für das Kfz einschlieâ€¶lich der Tankkosten seien vollumfâ€¶nglich als Betriebsausgaben abzusetzen, denn sie habe den Wagen ausweislich des von ihr vorgelegten Fahrtenbuchs â€œberwiegend betrieblich genutzt. Hierzu legt sie ein weiteres Mal eine Kopie eines handschriftlichen Fahrtenbuchs vor. Nachvollziehbare Grâ€¶nde, weshalb das Fahrzeug bei einem Reisegewerbe nicht â€œberwiegend betrieblich genutzt worden sein sollte, habe das SG nicht benannt. Auch wenn sie zeitweise Ladenflâ€¶chen angemietet habe, habe sie dennoch ein Reisegewerbe angemeldet. Laut schriftlicher Erklâ€¶rung der Mutter nutze die Klâ€¶gerin das Fahrzeug alleine und habe sâ€¶mtliche Lasten zu tragen. Dass ihre Mutter Halterin des Fahrzeugs sei â€œndere daher nichts an ihrer â€œ der Klâ€¶gerin â€œ Verpflichtung zur Tragung sâ€¶mtlicher Kosten.

Â

Die Klâ€¶gerin trägt im Weiteren vor, der Vermieter des Ladens in der Estraâ€œ habe ihr nach dem Wasserschaden einen Sonderverkauf in einem Laden in der Gstraâ€œ angeboten. In der Gstraâ€œ haben sie in der Zeit vom 04. bis zum 29. Juni 2012 verkauft. Da der Laden jedoch fast 3.000,00 â€– im Monat gekostet hâ€¶tte, habe sie sich dauerhaft nach etwas anderem umsehen mâ€¶ssen. Der Laden in der L Straâ€œ sei im Zeitraum vom 8. August bis zum 2. September 2018 renoviert

worden. Es diverse Renovierungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Am 03. September 2018 sei die Eröffnung erfolgt. Sie legt Unterlagen zu den sonstigen Ausgaben vor. Die Strecke zwischen ihrer Wohnung und dem Laden in der L Straße habe sich so wie sie ihn gefahren sei auf 10 km belaufen. Aus dem Fahrtenbuch ersichtliche Unterschiede in der Kilometerleistung ergeben sich u.a. aus der Parkplatzsuche. Stark wechselnde Strecken von bis zu 41,9 km ergeben sich daraus, dass sie beispielsweise am 11. September und 17. Oktober 2012 die Strecke Laden-Wohnung-Laden zweimal gefahren sei. Im Erörterungstermin vom 25. Juni 2020 hat die Klägerin die Eintragungen in das Fahrtenbuch näher erläutert. Zu den Einzelheiten wird auf die Niederschrift des Termins Bezug genommen.

Ä

Ergänzend hat die Klägerin unter dem 6. August 2020 ein am Computer erstelltes personalisiertes Fahrtenbuch eingereicht, aus dem sich jeweils einzelne Fahrten mit Kilometerangaben ergeben. Danach sind im streitigen Zeitraum insgesamt 3.399 km geschäftlich, 999 km privat sowie 2.263 km für Arbeitswege zurückgelegt worden. Das Fahrtenbuch entspreche den Maßgaben der Lohnsteuerrichtlinien. Darüber hinaus hat sie die Kontoauszüge betreffend das Konto ihrer Mutter bei der A B mit der Nummer für die Zeit vom 6. Juli bis zum 7. Dezember 2012 vorgelegt.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. Januar 2018 sowie die Bescheide des Beklagten vom 24. April 2013 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23. Juli 2013 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember 2012 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne Anrechnung von Einkommen endgültig zu bewilligen.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Er weist darauf hin, dass die Kosten für die Renovierung des bisherigen Ladengeschäfts in der Straße sowie für das neu angemietete Ladengeschäft (Baumarktbelege) in der von der Klägerin angegebenen Höhe bei den

âsonstigen Ausgabenâ anerkannt worden seien. Auch die Schufa-GebÃ¼hren und die Kosten fÃ¼r den Mieterverein seien tatsÃ¤chlich bei der Berechnung berÃ¼cksichtigt worden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nach [Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Zwar belÃ¤uft sich die Erstattungsforderung lediglich auf 227,69 â¬, die KlÃ¤gerin begehrt jedoch Ã¼ber die Aufhebung des Erstattungsbescheides hinaus die GewÃ¤hrung von Leistungen ohne Anrechnung von Einkommen. Ausgehend von der vorlÃ¤ufigen Bewilligung des Beklagten vom 13. November 2012 stÃ¼nden ihr ohne Anrechnung von Einkommen in den Monaten August bis Oktober sowie Dezember 2012 jeweils 576,92 â¬ anstatt 436,54 â¬ und im November 2012 544,39 â¬ anstatt 402,56 â¬ monatliche Leistungen und somit insgesamt 703,35 â¬ weitere Leistungen zu, sodass insgesamt (703,35 â¬ zzgl. 227,69 â¬) der erforderliche Wert der Beschwer von 750,01 â¬ Ã¼berschritten ist.

Â

Die Berufung ist im Ã¼brigen auch zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 SGG](#)). Auch ist sie in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind neben dem Urteil des SG vom 12. Januar 2018 die beiden Bescheide des Beklagten vom 24. April 2013 in der Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 23. Juli 2013, mit denen der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember 2012 eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung vorgenommen und den durch die KlÃ¤gerin zu erstattenden Betrag auf 227,69 â¬ festgesetzt hat. Die frÃ¼heren Bescheide Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Bewilligung von Leistungen haben sich durch diese Bescheide erledigt ([Â§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ; vgl. etwa BSG, Urteile vom 26.7.2016 â¬ [B 4 AS 54/15 R](#) â¬ sowie vom 30.3.2017 â¬ [B 14 AS 18/16 R](#) â¬ beide in juris).

Â

Mit ihrem auf Gewährleistung höherer Leistungen und Reduzierung der Erstattungsforderung gerichteten Begehren hat die Klägerin teilweise Erfolg. Zu Unrecht hat das SG die Klage vollumfänglich abgewiesen.

Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide ist vorliegend an [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II](#) in der hier noch maßgeblichen Fassung vom 13. Mai 2011 (im Folgenden: a.F.) i.V.m. [Â§ 328 Abs. 3 Satz 1](#) und 2 SGB III zu messen. Denn der Beklagte hatte der Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 Leistungen nur vorläufig bewilligt.

Â

Nachdem die Voraussetzungen für die nur vorläufige Bewilligung der existenzsichernden Leistungen mit Vorlage der endgültigen EKS vom 13. Januar 2013 nebst Anlagen weggefallen waren, hatte der Beklagte unabhängig von einer Antragstellung durch die Klägerin unabhängig von endgültige Bewilligungsentscheidungen zu treffen (vgl. BSG, Urteil vom 29.4.2015 [B 14 AS 31/14 R](#) juris Rn. 24). Zur Überprüfung des Senats steht damit die Frage, ob die vom Beklagten mit den angefochtenen Bescheiden vorgenommene endgültige Leistungsfestsetzung der Sach- und Rechtslage entsprechen (hierzu im Folgenden zu A.) und die geltend gemachte Erstattungsforderung zutreffend berechnet ist (hierzu im Folgenden zu B.).

Â

A. Zu Recht ist der Beklagte davon ausgegangen, dass die Klägerin Berechtigte im Sinne des [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#) war. Sie hatte das 15. Lebensjahr vollendet, nicht jedoch die Altersgrenze des [Â§ 7a SGB II](#) erreicht, war erwerbsfähig (Nr. 2) und hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 4). Sie war auch wie die folgenden Ausführungen zeigen im gesamten Bewilligungszeitraum hilfebedürftig im Sinne des [Â§ 9 SGB II](#) (Nr. 3). Dass bei ihr etwaige Ausschlussstatbestände erfüllt gewesen sein könnten, ist hingegen nicht ersichtlich.

Â

Hilfebedürftig ist nach [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Â

Der Beklagte hat die zu berücksichtigenden Bedarfe zutreffend bestimmt (hierzu im Folgenden zu I.). Der Senat geht jedoch davon aus, dass der Beklagte von einem (geringfügig) zu hohen anrechenbaren Einkommen der Klägerin ausgegangen ist, sodass ihr im gesamten streitigen Zeitraum über die vom Beklagten

endgültig festgestellten Ansprüche hinausgehende Ansprüche jedoch keine über die bereits vorläufig zuerkannten Leistungen hinausgehenden Ansprüche Leistungsansprüche zustehen.

Ä

I. Richtig hat der Beklagte auf der Bedarfsseite für die im fraglichen Zeitraum in Bedarfsgemeinschaft (BG) mit ihrem damals noch unter 25jährigen Sohn ([Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II](#)) lebende Klägerin nach [Ä§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 SGB II](#) einen Regelbedarf i.H.v. 374,00 € (Regelbedarfsstufe 1; Anlage zu [Ä§ 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch \(SGB XII\)](#) in der Fassung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 vom 17.10.2011, BGBl. I S. 3022) angesetzt. Für den Sohn der Klägerin hat der Beklagte zutreffend einen Regelbedarf i.H.v. 299,00 € (Regelbedarfsstufe 3 nach [Ä§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#); Anlage zu [Ä§ 28 SGB XII](#) in der Fassung der RBSFV 2012) berücksichtigt.

Ä

Ebenso zutreffend hat er die BUH in den Monaten August bis Oktober sowie Dezember 2012 mit 405,84 € monatlich und im November 2012 unter Berücksichtigung eines Betriebskostenguthabens i.H.v. 65,06 € mit 340,78 € bestimmt. Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BUH) ist [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Nach [Ä§ 22 Abs. 3](#) 1. Halbsatz SGB II (in der Fassung vom 13.05.2011) mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift. Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen wie vorliegend werden die Aufwendungen grundsätzlich nach Kopfteilen auf die nutzenden Personen aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe für alle wohnungsnutzenden Personen, unabhängig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabhängig von Alter und Nutzungsintensität (stRspr: zuletzt BSG, Urteil vom 27. Januar 2021 [B 14 AS 35/19 R](#) juris Rn. 13). Danach entfällt die Hälfte der BUH auf die Klägerin, mithin in den Monaten August bis Oktober sowie Dezember 2012 jeweils 202,92 € und im November 2012 170,39 €.

Ä

Der Gesamtbedarf der Klägerin belief sich somit in den Monaten August bis Oktober sowie Dezember 2012 auf jeweils 576,92 € und im November 2012 auf 544,39 €. Der Gesamtbedarf der BG errechnete sich mit monatlich 1.078,84 € bzw. 1.013,78 €.

Ä

II. Was bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Einkommen und Vermögen zu

berücksichtigend ist, regeln [§ 11](#) und [§ 12 SGB II](#) sowie die auf der Grundlage des [§ 13 SGB II](#) ergangene Alg II-V in der hier allein als maßgeblich in Betracht kommenden vom 01. Juli 2011 bis zum 31. Juli 2016 geltenden Fassung vom 21. Juni 2011. Dabei geht es vorliegend um mangelnde anrechenbaren Vermögensgegenstände allein um die Frage, in welchem Umfang das der Klägerin im fraglichen Zeitraum zugeflossene Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigend ist.

Ä

Als Einkommen zu berücksichtigend sind nach [§ 11 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 SGB II](#) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (a.F.) Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach [§ 11b](#) abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in [§ 11a](#) genannten Einnahmen.

Ä

1. Die Klägerin hatte in dem streitgegenständlichen Zeitraum Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit (Einzelhandel mit Textilien und Geschenkartikeln). Wie diese Einnahmen zu berechnen sind, ergibt sich aus [§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 SGB II](#) i.V.m. [§ 3 Alg II-V](#) in der Fassung vom 21. Juni 2011 (a.F.).

Ä

In [§ 13 Abs. 1 Ziffer 1 SGB II](#) wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigend sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist. Hiervon wurde mit der Alg II-V Gebrauch gemacht, die für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Arbeit in [§ 3](#) in der im fraglichen Zeitraum als einschlägig in Betracht kommenden Fassung vorsah, dass von den Betriebseinnahmen auszugehen ist (Abs. 1 Satz 1), wobei Betriebseinnahmen alle aus der selbstständigen Arbeit erzielten Einnahmen sind, die im Bewilligungszeitraum ([§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)) tatsächlich zufließen (Abs. 1 Satz 2). Gemäß Abs. 2 der Norm sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Abs. 4 regelte schließlich in Satz 1, dass für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigend ist, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt, und in Satz 3, dass von dem Einkommen die Beträge nach [§ 11b SGB II](#) abzusetzen sind.

Ä

a) Unstreitig hat die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum von August bis Dezember 2012 Betriebseinnahmen i.H.v. insgesamt 18.475,30 € erzielt. Anlass, die von der Klägerin benannten und vom Beklagten nicht in Frage gestellten Beträge anzuzweifeln, hat der Senat nicht.

B3 Raumkosten 6.802,07 €

B6 Werbung 476,36 €

B7c Reisekosten 53,30 €

B10 B^{1/4}romaterial 8,46 €

B14e Baumarkt 148,33 €

B17 gezahlte Vorsteuer 2.193,98 €.

Ä

Auch aus Sicht des Senats besteht hier kein Anlass, von den Angaben der KlÄgerin abzuweichen.

Ä

aa) Hingegen nicht â€œ bzw. nicht in vollem Umfang â€œ als Betriebsausgaben anzuerkennen sind die von KlÄgerin geltend gemachten Kosten fÄ¼r ein betriebliches Kfz in Gestalt von Steuern (309,74 € im Juli 2012), Reparaturen (insgesamt 805,10 € im Juli, Oktober und November 2012) sowie Benzinkosten (insgesamt 847,44 € von Juli bis Dezember 2012).

Ä

Soweit die Ausgaben im Juli 2012 angefallen sind, ergibt sich dies â€œ wie bereits das SG aufgezeigt hat â€œ schon daraus, dass diese Ausgaben auÄ¼erhalb des streitigen Leistungszeitraums liegen. Im Ä¼brigen scheidet die (vollumfÄ¼ngliche) Anerkennung dieser Ausgaben daran, dass die KlÄgerin es nicht vermocht hat nachzuweisen, dass es sich bei dem Kfz der Marke Citroen Typ Jumper um ein betrieblich genutztes Kfz handelte. Hingegen steht es einer Anerkennung nicht grundsÄ¼tzlich entgegen, dass Halterin und Versicherungsnehmerin des Kfz die Mutter der KlÄgerin war (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, Ä§â€œ13 VerordnungsermÄ¼chtigung, Stand Juli 2021, Rn. 437 m.w.N.).

Ä

Nach Ä§ 3 Abs. 7 Alg II-V (a.F.) gilt: Nur wenn ein Kfz Ä¼berwiegend betrieblich genutzt wird, sind die tatsÄ¼chlich geleisteten notwendigen Ausgaben fÄ¼r dieses Kfz als betriebliche Ausgabe unter Abzug von 0,10 € fÄ¼r jeden Kilometer fÄ¼r private Fahrten abzusetzen. Ein Kraftfahrzeug gilt als Ä¼berwiegend betrieblich

genutzt, wenn es zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug hingegen $\frac{1}{4}$ berwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 € für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht höhere notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist. Als Aufwendungen für ein $\frac{1}{4}$ berwiegend betrieblich genutztes Kfz sind grundsätzlich absetzbar Kraftstoffkosten, Kfz-Steuer, Anschaffungskosten, Reparaturkosten, Kaskoversicherung (Müller/Geiger, SGB II, 7. A. 2021, Rn. 102 zu Â§ 11; Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. A. 2021, Rn. 60 zu Â§ 13).

Â

Ob die 50 %-Grenze des Â§ 3 Abs. 7 Satz 3 Alg II-V erreicht wird oder nicht, ist mangels näherer Regelung anhand der jeweils gefahrenen km im zu beurteilenden Zeitraum festzustellen (vgl. Hannes in BeckOK-Alg II-V, Â§ 3 Rz 88 m.w.N., Stand 1.12.2020). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind $\hat{=}$ abweichend vom Einkommensteuerrecht $\hat{=}$ keine betriebliche Nutzung, sondern stets dem privaten Bereich zuzuordnen (vgl. Lange in Eicher/Luik, 5. A. 2021, SGB II, Â§ 13 Rn. 60; Pewestorf, Alg II-V, 2. A. 2018, Â§ 3 Rn. 10; Hannes in BeckOK-Alg II-V, Â§ 3 Rn. 28 und 89 m.w.N., Stand 1.12.2020; Schäfers in jurisPK-SGB II, Â§ 11b Rn 37, Stand 11.2. 2021; FW der BA 11.30 und 11.33, Stand 7.2.2020; BSG, Urteil vom 5. 6. 2014 $\hat{=}$ [BÄ 4 AS 31/13Ä R](#) $\hat{=}$ juris Rn. 23). Sie bleiben aber $\frac{1}{4}$ ber Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. Teilsatz 1. Alt., Nr. 5 i.V.m. Â§ 6 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 2 Alg II-V bzw. den sog. Grundfreibetrag i.S.d. Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 absetzbar.

Â

Maßgebend sind gem. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V ausschließlich die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum. Wurde $\hat{=}$ aus welchen Gründen auch immer $\hat{=}$ währenddessen das auch privat genutzte Kfz nur in untergeordnetem Maße betrieblich eingesetzt, so können die hierfür getätigten Ausgaben gem. Â§ 3 Abs. 7 Satz 4 Alg II-V mit Ausnahme der Kilometerpauschale gem. Â§ 3 Abs. 7 Satz 5 Alg II-V nicht als betrieblich notwendig angesehen werden. Dass es im Steuerrecht bei der Ermittlung von Betriebsausgaben auf andere Zeiträume ankommt, ist gem. Â§ 3 Abs. 2 Alg II-V 2008/14 unbeachtlich (vgl. Hannes in BeckOK-Alg II-V, Â§ 3 Rn. 90, Stand 1.12.2020; BSG, Urteil vom 1.12.2016 $\hat{=}$ [BÄ 14 AS 34/15Ä R](#) $\hat{=}$ juris Rn. 19).

Â

Den Nachweis der $\frac{1}{4}$ berwiegenden betrieblichen Nutzung i.S.d. [Â§ 3 Abs. 7 Satz 2 SGB II](#) hat die Klägerin zu führen, da sie hieraus einen Anspruch für sich ableiten will. Der Senat ist auf der Grundlage der von der Klägerin vorgelegten verschiedenen Varianten von Fahrtenbüchern jedoch nicht davon überzeugt ([Â§ 128 SGG](#)), dass das Fahrzeug der Marke Citroen Typ Jumper mit dem amtlichen Kennzeichen $\hat{=}$ im streitigen Zeitraum $\frac{1}{4}$ berwiegend betrieblich genutzt wurde.

Â

(1) Eine überwiegende betriebliche Nutzung ergibt sich vorliegend nicht bereits daraus, dass die Klägerin über eine Reisegewerbekarte verfügte. Denn es ist nicht erkennbar, dass die Klägerin im streitigen Zeitraum tatsächlich ein Reisegewerbe ausgeübt hätte. Nach [Â§ 55 Abs. 1](#) der Gewerbeordnung (GewO) betreibt ein Reisegewerbe, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (Â§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (Nr. 1) oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (Nr. 2). Voraussetzung für den Betrieb eines Reisegewerbes ist nach Abs. 2 des [Â§ 55 GewO](#) eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Allein das Vorhandensein einer solchen Erlaubnis, über die die Klägerin verfügte, ist jedoch kein Nachweis dafür, dass ein Reisegewerbe tatsächlich ausgeübt wird. Während die Klägerin für die Zeit ab Ende Februar 2011 bis Mai 2011 sowie für Juli 2011 bei dem Beklagten verschiedene Nachweise über jeweils kurzzeitige Anmietungen von Standflächen / Gewerbeflächen in / vor Einkaufszentren o.Ä. vorgelegt hatte, schloss sie zum 1. Dezember 2011 einen unbefristeten Mietvertrag über ein Ladengeschäft in der Straße. Auch der nachfolgend geschlossene Mietvertrag über die sehr großen Gewerberäume in der L Straße war unbefristet. Unterlagen zu daneben erfolgten Standmieten vor oder in Einkaufszentren oder etwa auf Märkten hat die Klägerin nicht eingereicht. Die Klägerin hatte ab Dezember 2011 damit eine gewerbliche Niederlassung. Dass sie im streitigen Zeitraum regelmäßig außerhalb dieser Waren verkauft hätte (wie bereits dargelegt etwa auf Standflächen in oder vor Einkaufszentren), ist in keiner Weise vorgetragen.Â

Â

(2) Der Nachweis einer überwiegend betrieblichen Nutzung kann in Anlehnung an die steuerrechtliche Praxis ([Â§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3](#) Einkommensteuergesetz ; BMF Schreiben vom [18.11.2009](#), BStBl. I [1326](#)) durch ein Fahrtenbuch oder in anderer geeigneter Form erfolgen, z.B. durch Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen. Erkennbar sein müssen der betriebliche Anlass der Fahrt und die jeweils zurückgelegte Strecke sowie das Gesamtverhältnis der betrieblichen zu den privaten Fahrten.

Â

Wird wie hier ein Fahrtenbuch vorgelegt, muss dieses zeitnah und in geschlossener Form geführt worden sein, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür hat das Fahrtenbuch neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner bzw. den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen allenfalls dann aus, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen

Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Außerdem muss es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.3.2012 – [VI R 33/10](#) – juris Rn. 12). Die Aufzeichnungen müssen Angaben zu den geschäftlichen Reisen enthalten, anhand derer sich die berufliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und gegebenenfalls auch nachprüfen lässt (BFH, Urteil vom 16.3.2006 – [VI R 87/04](#), [BFHE 212, 546](#), [BStBl II 2006, 625](#), unter II.1.b). Die genannten Angaben müssen sich in hinreichend übersichtlicher und geordneter Form regelmäßig schon dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen und dadurch eine stichprobenartige Überprüfung ermöglichen. Das schließt es nicht aus, im Fahrtenbuch gegebenenfalls auch Abkürzungen für bestimmte, häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder für einzelne regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke zu verwenden, solange die gebrauchten Kürzel entweder aus sich heraus verständlich oder z.B. auf einem dem Fahrtenbuch beigelegten Erläuterungsblatt näher aufgeschlüsselt sind und der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird (BFH, Urteil in BFHE-Urteil 212, 546, [BStBl II 2006, 625](#), unter II.1.d; BFH, Urteil vom 15.7.2020 – [III R 62/19](#) – juris Rn. 12).

Ä

(aa) Diesen Maßgaben wird das von der Klägerin zeitnah zum Abschluss des Bewilligungszeitraums im Januar 2013 vorgelegte, nicht im Original vorliegende, handschriftlich erstellte Fahrtenbuch nicht gerecht. Dieses Fahrtenbuch wies nämlich lediglich Tagesfahrleistungen und keine Einzelstrecken (jeweils mit Start und Ziel) aus (z.B. 9.8.: – Besprechg. Eröffnung Berlin, OBI-, LWL, – oder 29.8.: – Hellweg-Biesdorf, LWL, Pat + Pat Anzahlung, LWL, –). Darüber hinaus ist aus Schriftbild (einschließlich der Dicke der Linien) und Ordentlichkeit der Eintragungen erkennbar, dass das Buch nicht fortlaufende tägliche Aufzeichnungen enthält, sondern nachträglich – aus einem Guss – erstellt worden ist. Damit ist weder gewährleistet, dass das Fahrtenbuch die Tatsachenlage wiedergibt noch lässt sich ohne weiteren Aufwand und einige Spekulation ermitteln, welche einzelnen Strecken aus welchen Gründen zurückgelegt worden sind.

Ä

Die Gesamtfahrleistung des Kfz Citroen Jumper – im streitigen Zeitraum errechnet nach dieser Unterlage mit 6.680 km. 6.143,6 km ordnete die Klägerin dem – geschäftlichen – Bereich zu. Allerdings umfassen diese Kilometerangaben auch die mit Miet-/Fremdfahrzeugen zurückgelegten Kilometer, die in die hiesige Betrachtung nicht einfließen können. Dabei handelt es sich laut dieser Aufstellung um 464 km. Darüber hinaus hat die Klägerin auch die Strecken vom Wohnort zur Betriebsstätte sowie von der Betriebsstätte zur Wohnung dem geschäftlichen Bereich zugeordnet, obwohl diese Strecken – wie bereits dargelegt – im Bereich des SGB II dem – privaten – Bereich zuzuordnen und

somit nicht ber¹/₄cksichtigungsf¹/₄hig sind. Auff¹/₄llig ist auch die Abrechnung zahlreicher an Sonntagen zur¹/₄ckgelegter Strecken (u.a. 19.8.2012, 26.8.2012, 2.9.2012, 9.9.2012, 30.9.2012, 7.10.2012, 25.11.2012) als betriebsbedingt, ohne Nennung nachvollziehbarer Gr¹/₄nde wie z.B. Transport eines Anh¹/₄ngers zum Umzug (02.12.2012). Auch werden Fahrten von und zur Mutter der Kl¹/₄gerin vollumf¹/₄nglich als betrieblich bedingt (â¹/₄gesch¹/₄ftlichâ¹/₄) eingeordnet. Zwar befindet sich nach Angaben der Kl¹/₄gerin im Termin zur Er¹/₄rtterung am 25. Juni 2020 in der N¹/₄he der Wohnung der Mutter auf deren Grundst¹/₄ck eine Halle, die die Kl¹/₄gerin zur kostenlosen Lagerung von Ware verwendet haben will. Allerdings d¹/₄rften die Fahrten zur Mutter (zum Teil mit ¹/₄bernachtung) auch privaten Zwecken gedient haben, weshalb eine Zuordnung zum Betrieb mit der Folge einer Subventionierung der Fahrten durch die Allgemeinheit ausscheidet.

Â

(bb) Auch die Anfang M¹/₄rz 2013 vorgelegte Kopie eines erg¹/₄nzten Fahrtenbuchs gen¹/₄gt den Ma¹/₄gaben an ein ordnungsgem¹/₄es Fahrtenbuch nicht. Erneut handelte es sich nicht um ein Konvolut tagesaktueller Eintragungen, sondern â¹/₄ wie sich aus dem Vergleich mit den im Januar 2013 eingereichten Kopien erschlie¹/₄t â¹/₄ um eine offensichtlich neue, sehr ordentliche handschriftliche und nachtr¹/₄glich erstellte Zusammenstellung. Je Tag waren weiterhin Gesamtfahrleistungen und â¹/₄Rundenâ¹/₄ eingetragen mit zum Teil genaueren Erl¹/₄uterungen (z.B. 9.8.: Wohnung â¹/₄ G Mutti Besprechg Er¹/₄ffnung und Umzug Laden â¹/₄ Muttiâ¹/₄ oder 29.8.: Wohnung â¹/₄ LWL â¹/₄ Hellweg B â¹/₄ LWL â¹/₄ GH Ware geholt â¹/₄ Wohnungâ¹/₄). Weitere relevante Abweichungen zum vorherigen Fahrtenbuch ergaben sich nicht.

Â

(cc) Soweit die Kl¹/₄gerin im Rahmen des Berufungsverfahrens im Dezember 2019 Kopien einer erg¹/₄nzten Version des handschriftlichen Fahrtenbuchs vom M¹/₄rz 2013 vorgelegt hat, handelt es sich schon nicht mehr um ein zeitnah zum Bewilligungszeitraum erstelltes Dokument. Neben den â¹/₄gesch¹/₄ftlichâ¹/₄ gefahrenen km sowie den â¹/₄privatâ¹/₄ gefahrenen fanden sich nunmehr auch Km-Eintragungen zu â¹/₄Wohnung â¹/₄ Arbeitsst¹/₄tte â¹/₄ Wohnungâ¹/₄. Auch hier schlie¹/₄en die â¹/₄gesch¹/₄ftlichâ¹/₄ bedingten Wegstrecken jedoch solche ein, die mit Fremdfahrzeugen zur¹/₄ckgelegt wurden und daher bei der Beurteilung der Frage, ob das oben genannte Kfz ¹/₄berwiegend betrieblich genutzt wurde, nicht miteinbezogen werden k¹/₄nnen. Aus den Eintragungen ergeben sich f¹/₄r den streitigen Zeitraum folgende mit dem eigenen Kfz Citroen Jumper¹/₄ gefahrene km

Gesamtfahrleistung¹/₄ 6.680,0 km

â¹/₄gesch¹/₄ftlichâ¹/₄ 5.774,6 km

davon Wege zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte 2.073,9 km

âprivatâ 923,0 km.

Danach wÃ¼ren nach den MaÃgaben des SGB II von der Gesamtfahrleistung des Kfz im streitigen Zeitraum von insgesamt 6.680 km 3.700,7 km dem Betrieb und 2.979,3 km dem privaten Bereich zuzuordnen. Hierbei hat die KlÃ¤gerin nunmehr teilweise auch AbzÃ¼ge fÃ¼r zur Mutter gefahrene Strecken als âArbeitswegeâ gemacht, allerdings nur im Umfang des von ihr angesetzten Arbeitsweges von ihrer Wohnung zum Laden in der L StraÃe und zurÃ¼ck (regelmÃ¤Ãig ca. 23 Kilometer).

Â

(dd) Ein Original des Fahrtenbuchs bzw. der FahrtenbÃ¼cher konnte die KlÃ¤gerin auch nach gerichtlicher Aufforderung im Termin zur ErÃ¶rterung am 25. Juni 2020 nicht vorlegen. DafÃ¼r hat sie im August 2020 ein âprÃ¤zisiertesâ Fahrtenbuch vorgelegt, d.h. eine neue, mit Computer erstellte Zusammenstellung der zurÃ¼ckgelegten Einzelstrecken.

Â

Diesem von der KlÃ¤gerin annÃ¤hernd 8 Jahre nach dem streitigen Zeitraum erstellten âprÃ¤zisiertenâ â nunmehr den steuerrechtlichen Vorgaben jedenfalls bezÃ¼glich der Dokumentation einzelner Fahrstrecken gerecht werdende â Fahrtenbuch kann jedoch keine Beweiskraft beigemessen werden. Denn dieses Fahrtenbuch ist weder fortlaufend noch zeitnah erstellt worden. Ob und in welchem Umfang dieses Fahrtenbuch die Wirklichkeit widerspiegelt, ist vÃ¶llig offen. Es ist lebensfremd anzunehmen, eine Jahre nach Ablauf des streitigen Zeitraumes und Absolvierung der maÃgeblichen Fahrten erstellte Auflistung kÃ¶nnte die RealitÃ¤t des Jahres 2012 wiedergeben, auch wenn die KlÃ¤gerin auf vorhandene Belege, Notizen, Erinnerungen und errechenbare Fahrstrecken verweist. Vielmehr handelt es sich um weitgehende Spekulation, zumal schon das ursprÃ¼ngliche Fahrtenbuch offensichtlich nicht tageweise Eintragungen enthielt, sondern nachtrÃ¤glich âin einem Gussâ erstellt worden ist. Von Vornherein haben die FahrtenbÃ¼cher daher keinerlei GewÃ¼hr dafÃ¼r geleistet, dass sich die Wirklichkeit widerspiegeln. Selbst wenn man darÃ¼ber hinweg sieht, dass das ursprÃ¼nglich vorgelegte Fahrtenbuch âaus einem Gussâ erstellt worden ist, mangelt es diesem wiederum an der Dokumentation der einzelnen Fahrstrecken mit Darstellung des betrieblichen Zusammenhangs. Insgesamt fehlt es daher an einer schlÃ¼ssigen Tatsachengrundlage fÃ¼r den Nachweis der Ã¼berwiegenden betrieblichen Nutzung des oben genannten Kfz im streitigen Zeitraum. Andere Beweismittel hat die KlÃ¤gerin nicht vorgelegt.

Â

Selbst wenn der Senat jedoch dieses Fahrtenbuch seiner Entscheidungsfindung zugrunde legen wÃ¼rde, ergÃ¤be sich aus diesem keine wenigsten 50%ige Nutzung fÃ¼r betriebliche Zwecke.

Â

Aus dieser letzten Zusammenstellung ergeben sich 3.399 geschÃ¤ftlich gefahrene Kilometer, 999 privat gefahrene Kilometer und 2.314 km Arbeitsweg. Jedoch sind von den geschÃ¤ftlich gefahrenen Kilometern 339 mit Fremdfahrzeugen (Kfz des Bruders, Mietwagen) zurÃ¼ckgelegte Kilometer abzuziehen, bei den Arbeitswegen aus demselben Grund 135 km. Damit wÃ¤ren rechnerisch insgesamt 3.216 km der privaten SphÃ¤re und 3.178 km der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen. Folgt man den letzten Angaben der KlÃ¤gerin wÃ¤ren also weniger als 50% der mit dem Kfz Citroen Jumper gefahrenen Kilometer i.S.d. SGB II der betrieblichen SphÃ¤re zuzuordnen. Das Fahrtenbuch ist auch deshalb nicht geeignet, eine Ã¼berwiegend betriebliche Nutzung dieses Kfz zu belegen.

Â

Damit kÃ¶nnen die fÃ¼r das Kfz angefallenen Kosten wie Steuern, Reparaturen oder Versicherung nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Â

bb) Soweit der Beklagte nicht die vollen Telefonkosten i.H.v. 30,00 â¬, sondern lediglich die HÃ¤lfte (mithin 15,00 â¬) berÃ¼cksichtigt hat, schlieÃt sich der Senat dem an. Der vollen BerÃ¼cksichtigung dieser Kosten steht zur Ã¼berzeugung des Senats bereits entgegen, dass eine ausschlieÃlich betriebliche Nutzung des Telefonanschlusses nicht nachgewiesen ist.

Â

cc) ÃuÃer die von dem Beklagten bereits anerkannten sonstigen Ausgaben (B14g) hinaus (Oktober 2012 25,21 â¬, November 2012 52,00 â¬ sowie Dezember 2012 130,99 â¬; insgesamt 208,20 â¬) sind fÃ¼r August 2012 69,60 â¬ (netto; 15,55 â¬ SCHUFA, 12,00 â¬ BSR, 29,45 â¬ Farbe/Lack sowie 12,60 â¬ Spiegel) und fÃ¼r September 2012 noch 39,82 â¬ (netto; 27,87 â¬ Tapete, 2 x 1,66 â¬ Ratgeber, 7,55 â¬ Memoboard und 1,08 â¬ Schreibwaren) als notwendige betriebliche Ausgaben anzuerkennen.

Â

dd) Von den Treibstoffkosten (B14f) stellen sich dem Beklagten folgend dem unter Anwendung von Â§ 3 Abs. 7 Satz 5 Alg II-V 50% der von der KlÃ¤gerin fÃ¼r den streitigen Zeitraum angegebenen Kosten i.H.v. 714,46 â¬ (mithin 357,23 â¬) als notwendige betriebliche Ausgabe dar. Hier gilt, dass Kosten und Umfang der privaten und unternehmerischen Fahrten zu schÃ¤tzen sind, wenn sie nicht

konkret ermittelt werden können (ständige Rechtsprechung der Finanzgerichte z.B. Beschluss des BFH vom 18.02.2008 [XI B 185/07](#) juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.9.2011 [L 19 AS 1111/11 B ER](#) juris Rn. 23). Diese Schätzung erscheint auch unter Zugrundelegung des nachgebesserten Fahrtenbuchs nicht abwegig. Multipliziert man den dort angegebenen Kilometerwert für geschäftliche Fahrten ohne Arbeitswege von richtigerweise 3.178 mit 0,10 ergibt sich ein Wert von 317,80 im Vergleich zu dem von Beklagten anerkannten höheren Betrag von 357,23.

Ä

ee) Der Beitrag zur Gewerbehaftpflichtversicherung stellt wovon auch der Beklagte zutreffend ausgegangen ist keine notwendige betriebliche Ausgabe dar, sondern ist erst im Rahmen der Einkommensbereinigung nach § 11b als Absetzungsbetrag zu berücksichtigen (vgl. zur Berufshaftpflicht als Pflichtversicherung: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.8.2016 [L 3 AS 4387/15](#) juris Rn. 31 m.w.N.).

Ä

Es ist daher insgesamt im streitigen Zeitraum von Betriebsausgaben i.H.v. 16.158,50 € auszugehen:

B1 Wareneinkauf 5.786,15 €

B3 Raumkosten 6.802,07 €

B6 Werbung 476,36 €

B7c Reisekosten 53,30 €

B10 Bromaterial 8,46 €

B11 Telefonkosten 15,00 €

B14e Baumarkt 148,33 €

B14f Tanken 357,23 €

B14g Sonstiges

317,62 €

B17 gezahlte Vorsteuer 2.193,98 €

Ä

c) Nach alledem ist zur Überzeugung des Senats davon auszugehen, dass die Klägerin im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2012 einen Gewinn i.H.v. insgesamt 2.316,80 € (Betriebseinnahmen i.H.v. 18.475,30 € abzüglich Betriebsausgaben i.H.v. 16.158,50 €) und damit pro Monat i.H.v. 463,36 € erzielt hat.

Ä

d) Letztlich zu Recht hat der Beklagte den Gewinn lediglich um den Grund- sowie den Erwerbsteuerverfreibetrag zu bereinigt.

Ä

[§ 11b Abs. 2 SGB II](#) a.F. regelte, welche Beiträge vom Einkommen abzusetzen sind. Bei einem Einkommen bis zu 400,00 € ist dabei für Versicherungsbeiträge und Werbungskosten stets der Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € in Abzug zu bringen, bei höherem Einkommen, sofern nicht höhere Ausgaben nachgewiesen sind. Höhere berücksichtigungsfähige Ausgaben hat die Klägerin jedoch wie sich unten stehend unter (3) ergibt nicht nachgewiesen.

Ä

(1) Zu berücksichtigen sind insoweit zur Überzeugung des Senats neben der Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V a.F., hierunter fällt auch die Gewerbesteuerpflicht) nur die Fahrkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) Alg II-V a.F. Nach der genannten Regelung sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Betriebs-/Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,20 € für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung vom Einkommen in Abzug zu bringen. Abgesehen davon, dass mithin nur der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte, nicht hingegen der Rückweg zu berücksichtigen ist, kommt es allerdings auf die kürzeste Verbindung an. Dies sind nach Routenplaner rund 10 km.

Ä

(2) Die Kosten für die von der Klägerin vorgehaltene Kfz-Haftpflichtversicherung (267,12 € zzgl. 19% Versicherungssteuer ergibt 317,87 € halbjährlich sind für unabhängig davon, dass Versicherungsnehmerin die Mutter der Klägerin war im streitigen Zeitraum nicht abzusetzen. Denn ausgehend vom Monatsprinzip im SGB II für die Zeit bis zur Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Alg II-V zum

Pauschbetrag f ¹ / ₄ r private Versicherungen	30,00 €
Fahrkosten (10 km x 0,20 € x 21)	42,00 €
SUMME	72,00 €

Ä

November 2012

Pauschbetrag f ¹ / ₄ r private Versicherungen	30,00 €
Fahrkosten (10 km x 0,20 € x 24)	48,00 €
SUMME	78,00 €

Ä

Dezember 2012

Pauschbetrag f ¹ / ₄ r private Versicherungen	30,00 €
Fahrkosten (10 km x 0,20 € x 4)	8,00 €
SUMME	38,00 €

Ä

Neben dem Grundfreibetrag ist aber noch der Erwerbsteuerefreibetrag nach [§ 11b Abs. 3 Satz 1](#) und 2 Nr. 1 SGB II a.F. in Abzug zu bringen. Dieser beläuft sich ausgehend von einem monatlichen Gewinn in Höhe von 463,36 € auf 72,67 €, sodass sich ein monatliches anrechenbares Einkommen i.H.v. 290,69 € ermittelt.

Ä

Letztlich errechnet sich das monatliche anrechenbare Einkommen der KlÄgerin im streitigen Zeitraum damit wie folgt:

Ä

2. Das Einkommen der KlÄgerin ist im VerhÄltnis der Bedarfe der Mitglieder der BG zum Gesamtbedarf ([Ä§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II](#)) auf die individuellen Bedarfe der KlÄgerin sowie ihres Sohnes anzurechnen, sodass sich folgende AnsprÄche der KlÄgerin errechnen:

Â

B. Hatte die KlÃ¤gerin mithin Anspruch auf endgÃ¼ltige Bewilligung von Leistungen in vorstehender HÃ¶he statt der ihr vom Beklagten mit Bescheid vom 24. April 2013 endgÃ¼ltig bewilligten, reduziert sich der dem Grunde nach vom Beklagten zu Recht auf [Â§ 40 Abs. 1 Nr. 1a SGB II](#) a.F. i.V.m. [Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#) gestÃ¼tzte Erstattungsanspruch â wie die folgende Aufstellung zeigt â auf 172,57 â¬. Der Erstattungsbescheid des Beklagten vom 24. April 2013 war mithin entsprechend abzuÃ¤ndern.

Â

Monat	vorl. bewilligt wurden	Anspruch besteht auf	zu erstatten sind	vom Beklagten verlangt wurden	Differenzbetrag
	Â	Â			
08/2012	457,13 â¬	421,47 â¬	35,66 â¬	45,50 â¬	9,84 â¬
09/2012	457,13 â¬	421,47 â¬	35,66 â¬	45,50 â¬	9,84 â¬
10/2012	457,13 â¬	421,47 â¬	35,66 â¬	45,50 â¬	9,84 â¬
11/2012	424,10 â¬	388,29 â¬	35,81 â¬	45,69 â¬	9,88 â¬
12/2012	457,13 â¬	421,47 â¬	35,66 â¬	45,50 â¬	9,84 â¬
gesamt	Â	Â	178,45 â¬	227,69 â¬	49,21 â¬

Â

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Sache. Die KlÃ¤gerin ist im Wesentlichen unterlegen.

Â

D. Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÃ¼r nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Â

Â

Erstellt am: 28.09.2022

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024